42-641-04-02-06-09-B264

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Schaffung von Retentionsraum und Renaturierung an der Aitrach bei Süßkofen

Aktenvermerk

Die Gemeinde Mengkofen plant die Renaturierung der Aiterach südlich von Süßkofen im Bereich der Flurstücke 1522/3 und 1526, Gemarkung Mühlhausen.

Die Aiterach soll aus ihrem derzeitigen eingetieften, geradlinigem und strukturlosen Gewässerbett in einen neuen Gewässerverlauf geführt werden, wodurch sich einerseits die Uferlinie verlängert, anderseits eine Verbesserung der Uferhabitate herbeigeführt und die natürliche Geschiebedynamik gefördert wird, um insgesamt eine ökologische Aufwertung des Gewässers zu erreichen und eine Retentionsfläche zu schaffen.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen (Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe hat gezeigt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Aiterach (Anlage 3 Nummer 2.3.8).

Die Prüfung auf der zweiten Stufe hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Auswirkungen auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Aiterach

Das Vorhaben befindet sich mit 3.300 m2 in dem mit Verordnung vom 19.02.2020 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Aiterach.

Durch das Vorhaben wird bei häufig auftretenden Hochwässern eine zusätzliche Retention geschaffen. Das Vorhaben wirkt sich daher diesbzgl. positiv aus. Durch die Schaffung von Retentionsvolumen kann das Hochwasser besser abgefangen werden als im aktuellen Zustand.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das genannte Schutzgut (Überschwemmungsgebiet) haben kann, sondern vielmehr zu einer Aufwertung führt.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Dingolfing, den 31.07.2024

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid